

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1976	Nummer 79
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
283 2061 7129	25. 6. 1976	Gem.RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes, immissionsrechtlicher Vorschriften und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Umweltschutz. . . . .	1508
7861	19. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtsätze für die Gewährung von Beihilfen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung infolge von Dürreschäden im Jahre 1976 (Dürreschäden 1976). . . . .	1521

283  
2061  
7129

**I.**

**Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes,  
Immissionsrechtlicher Vorschriften und des  
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

**Buß- und Verwarnungsgeldkatalog  
für den Umweltschutz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten – III A 6 – 886/2 – 24498 –,  
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– III B 6 – 8881.56 –  
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
– ZB/3 – 81 – 3.7 (20/76) – v. 25. 6. 1976

Die Konferenz der für Fragen des Umweltschutzes zuständigen Minister und Senatoren der Länder und des Bundes hat in ihrer Sitzung am 22. September 1975 beschlossen, den Ländern die Einführung eines Bußgeldkataloges für den Umweltschutz zu empfehlen. In der Anlage werden die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge für die Sachbereiche Abfallbeseitigung und Immissionsschutz bekanntgemacht.

Es wird gebeten, ab sofort bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I. S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 (BGBl. I. S. 1601), nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I. S. 721), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1942), nach dem Benzinbleigesetz (BzBiG) vom 5. August 1971 (BGBl. I. S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1975 (BGBl. I. S. 2919), nach der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I. S. 2121), nach der Verordnung über Chemmischreinigungsanlagen (2. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I. S. 2130) sowie nach der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Diesalkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I. S. 264) gemäß den anliegenden Unterlagen zu verfahren.

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge für Ordnungswidrigkeiten aus den Sachbereichen Natur- und Landschaftsschutz und Wasserhaushalt werden zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

Anlage

Anlage

**Buß- und Verwarnungsgeldkatalog  
für den Umweltschutz**

**A.**  
**Allgemeiner Teil**

**Abschnitt I:  
Allgemeines**

**1 Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Eine **Ordnungswidrigkeit** ist eine rechtswidrige und verwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (formelles Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirkt, das die Ahndung mit einer Geldbuße vorsieht [§ 1 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I. S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I. S. 2189)].
- 1.2 Eine **Straftat** ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirkt, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

**2 Anwendungsbereich des Kataloges**

- 2.1 Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ist als **Richtlinie** für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten der Sachbereiche Abfallbeseitigung und Immissionsschutz anzuwenden (vgl. zum Richtliniencharakter ergänzend Absatz 2 der Vorbemerkung in Teil B).

- 2.2 Soweit Zu widerhandlungen nicht vom Katalog erfaßt werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zu widerhandlungen des Kataloges ausgenommen werden.

**3 Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren**

**3.1 Bußgeldverfahren**

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn auf Grund von Anzeigen oder Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit der Sachbereiche nach Nummer 2.1 vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, daß nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist.

**3.2 Verwarnungsverfahren**

Ist die Ordnungswidrigkeit geringfügig, so kann der Betroffene verwarnt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist).

Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem der Grad und das Ausmaß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit eines fühlbaren Denkzettels zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Im Katalog sind die Zu widerhandlungen besonders kenntlich gemacht, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt. Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz oder die Untergrenze des Rahmensatzes nach dem Katalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet und keine besonderen Umstände für eine Verwarnung sprechen.

**4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat (Tat im prozessualen Sinn) zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch eine und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht werden (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- 4.3 Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

**Abschnitt II:**

**Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße**

- 5.1 **Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zu widerhandlungen**  
Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zu widerhandlungen.
- 6.1 **Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen**  
Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht (s. Nummer 6.2) oder ermäßigt (s. Nummer 6.3) werden.

Für die konkrete Festsetzung nach einem Rahmensatz ist sinngemäß zu verfahren.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters unberücksichtigt (§ 17 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz OWiG).

## 6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist,
- der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG),
- der Täter die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht, sofern diese Begehungswise nicht bereits tatbestandsmäßig ist,
- der Täter eine fortgesetzte Handlung begeht (s. Nummer 9),
- der Täter vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (s. Nummer 10),
- der Täter in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

## 6.3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- der Täter Einsicht zeigt, so daß Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- die vorgesehene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

## 7 Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 5 ausgegangen werden, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Grad der Fahrlässigkeit, eine Abweichung erfordern.

Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 6 auch für fahrlässiges Handeln.

### Abschnitt III:

#### Besondere Richtlinien und Hinweise

## 8 Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird.

## 9 Fortgesetzte Handlung

- Eine fortgesetzte Handlung liegt vor, wenn derselbe oder ein im wesentlichen gleicher Tatbestand durch mehrere Ausführungshandlungen (Teilakte) in einer im wesentlichen gleichartigen Begehungswise und in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses erfüllt wird, der spätestens vor Beendigung des ersten Teilaktes der Handlungsreihe die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes in den wesentlichen Grundzügen der späteren Ausführungshandlungen umfaßt (Gesamtversatz), und wenn dadurch dasselbe Rechtsgut verletzt wird. Bei einer fortgesetzten Handlung gelten alle Teilakte als eine Handlung.
- Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Kataloges auszugehen (s.

Nummer 5). Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Teilakte angemessen erhöht werden (s. Nummer 6.2 Buchstabe f).

## 10 Dauerzuwiderhandlung

- Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.
- Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Kataloges auszugehen (s. Nummer 5). Die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden (s. Nummer 6.2 Buchstabe g).

## 11 Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt.

## 12 Besondere Personengruppen

- Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsbechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße als Nebenfolge festgesetzt werden.
- Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

## 13 Verfahren nach Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind, so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

## B.

### Sachbereich Abfallbeseitigung

#### 1. Vorbemerkung

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 2 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1601), genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 AbfG und nach dem Landesabfallgesetz (LaBfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), – SGV. NW. 2061 – besondere Beachtung zu schenken.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Der Katalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung des Verwarnungsgeldes und der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muß in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen. So nennt der Tatbestandskatalog auch nur die Begehungswise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts-, Quellen- und Wasserschutzgebieten liegen oder als Kinderspielplätze gewidmet sind.

In Spalte 1 des Kataloges sind Kennziffern für die einzelnen Zu widerhandlungen enthalten, die sich aus der Gliederung der Spalte 2 ergeben. Das Kernstück des Kataloges bildet die Aufzählung der verschiedenen Zu widerhandlungen in Spalte 2. Sie enthält in Kurzfassung Lebenssachverhalte, zu denen jeweils das vorangestellte Tatbestandsmerkmal „außerhalb einer dafür bestimmten Abfallbeseitigungsanlage“ gehört. Die aufgenommenen Zu widerhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und dort weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte geben für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls.

Spalte 3 nennt die Geldbuße und bezeichnet die Fälle, in denen eine Verwarnung – mit oder ohne Verwarnungsgeld – in Betracht kommt (durch einen Stern gekennzeichnet). Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere, soweit die Handlung gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

## 2. Katalog einzelner Zu widerhandlungen

Nr.	Zu widerhandlungen (Lebenssachverhalte) § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG	Geldbuße (Regelsatz oder Rahmen) * Verwarnung möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfe, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
1	Wer außerhalb einer dafür bestimmten Abfallbeseitigungsanlage, Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)		Bei Gefährdung Straftat § 16 Abs. 1 AbfG Schädliche Wasserverunreinigung oder -gefährdung a) Straftat §§ 38, 39 WHG b) Ordnungswidrigkeit § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG
1.1	behandelt, lagert oder ablagert (z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte der Bemerkungen),		Verstoß gegen Straßenverkehrs- und straßenrechtliche Bestimmungen c) verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung §§ 49 Abs. 1 Nr. 27, 32 StVO
1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigarettenzigaretten, Pappbecher, Papptröpfchen, Papierstück, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis $1/2$ l (Spülmittel, Farreste etc.)	* 10,- DM	d) Straßenverunreinigung und unerlaubte Sondernutzung §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1, 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG; §§ 17, 18 Abs. 1, 59 Abs. 1 Nr. 1 LStrG
1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von $1/2$ bis 1 l	* 20,- DM	e) §§ 22, 55 Nr. 1–4, 56 Landschaftsgesetz
1.1.3	über Nr. 1.1.2 hinaus eine Menge bis 2 kg bzw. 2 l	20,- bis 50,- DM	
1.1.4	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 l	50,- bis 200,- DM	
1.1.5	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	20,- bis 50,- DM	
2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert, ablagert		s. Bemerkungen bei Hausmüll
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitzen, Korb	50,- bis 150,- DM	
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größerem Umfangs wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Türe, Leiterwagen	100,- bis 300,- DM	
2.3	Mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge darüber hinaus bis $1 \text{ m}^3$ oder 100 kg	100,- bis 400,- DM	
2.4	Sperrmüll über $1 \text{ m}^3$ bzw. über 100 kg	400,- bis 1500,- DM	
3	Altreifen behandelt, lagert, ablagert		
3.1	Mengen bis zu 5 Stück	75,- bis 200,- DM	
3.2	Größere Mengen	200,- bis 1000,- DM	
4	Autowracks und ähnliches		s. Bemerkungen bei Hausmüll
4.1	lagert, ablagert		
4.1.1	ein Fahrrad		
4.1.1.1	bei sofortiger Beseitigung	20,- bis 50,- DM	
4.1.1.2	sonst	50,- bis 100,- DM	
4.1.2	ein Moped oder Motorrad	50,- bis 100,- DM	
4.1.2.1	bei sofortiger Beseitigung	100,- bis 200,- DM	
4.1.2.2	sonst	100,- bis 200,- DM	
4.1.3	ein Pkw	100,- bis 200,- DM	
4.1.3.1	bei sofortiger Beseitigung	300,- bis 1000,- DM	
4.1.3.2	sonst		

Nr.	Zuwiderhandlungen (Lebenssachverhalte) § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG	Geldbuße (Regelsatz oder Rahmen) * Verwarnung möglich	Bemerkungen (Anwendungshilfe, Hinweise auf andere gesetzliche Regelungen)
4.1.4	ein Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus		
4.1.4.1	bei sofortiger Beseitigung	300,- bis 500,- DM	
4.1.4.2	sonst	500,- bis 2000,- DM	
4.2	Fahrzeuge behandelt (z. B. ausbrennt)		
4.2.1	Einzelfall	300,- bis 800,- DM	
4.2.2	sonst	500,- bis 5000,- DM	
5	Bauschutt lagert, ablagert		
5.1	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	50,- bis 250,- DM	
5.2	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	250,- bis 600,- DM	
5.3	Menge über 5 m <sup>3</sup>	600,- bis 1500,- DM	
6	Schlammige Stoffe ablagert (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)		
6.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien (z. B. Tierkot an Orten, an denen besondere Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere Gehwege und Kinderspielplätze)	* 10,- bis 20,- DM	
6.2	Verunreinigung durch große Mengen von schlammigen Stoffen		s. Bemerkungen bei Hausmüll. Bei Gefährdung Straftat § 16 Abs. 1 AbfG
6.2.1	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	50,- bis 250,- DM	
6.2.2	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	200,- bis 500,- DM	
6.2.3	Menge über 5 m <sup>3</sup>	500,- bis 1500,- DM	
7	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		Soweit nicht das Tierkörperbeseitigungsgesetz Anwendung findet
7.1	Menge bis 20 kg	20,- bis 100,- DM	
7.2	Menge darüber	100,- bis 1000,- DM	
8	Pflanzliche Abfälle		
8.1	behandelt, lagert, ablagert		
8.1.1	Menge bis 1 Eimer	* 5,- bis 20,- DM	
8.1.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	30,- DM	
8.1.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhr	50,- bis 200,- DM	
8.1.4	Menge darüber	200,- bis 800,- DM	
8.2	Sonstige Verstöße		Verstoß gegen Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG
8.2.1	Geruchsbelästigung	* 10,- DM	
8.2.2	Anzeigepflichtverletzung	* 10,- DM	
8.2.3	Verstoß gegen Zeitvorschrift	* 20,- DM	
8.2.4	Verstoß gegen vorgesehene Orte	* 20,- DM	
8.2.5	Feuer anzünden bei starkem Wind	50,- bis 300,- DM	
8.2.6	gleichzeitiges Inbrandsetzen größerer Flächen	50,- bis 800,- DM	
8.2.7	Sichtbehinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen	50,- bis 1000,- DM	

**C.**  
**Sachbereich Immissionsschutz<sup>\*)</sup>**

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
1.	Genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		Betrieb ist Straftat nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG
1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1)		1. Geringe Geldbußen können verhängt werden, wenn die Anlage so beschaffen ist, daß die Genehmigung erteilt werden kann. Der Rahmensatz kann überschritten werden, wenn mit der Erteilung einer Genehmigung – auch unter Auflagen und Bedingungen – nicht zu rechnen ist.
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in § 2 der 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlage- teile)		2. Nach § 20 Abs. 2 LImSchG soll oder muß der Bau stillgelegt werden
1.1.1.1	bis zu 100000,- DM,	200–2000	
1.1.1.2	über 100000,- DM bis 1 Mio DM,	500–5000	Bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlagen (Anlagenteile)
1.1.1.3	über 1 Mio DM bis 10 Mio DM,	1000–10000	
1.1.1.4	über 10 Mio DM beträgt.	3000–30000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die im vereinfachten Verfahren nach § 3 der 4. BImSchV zu genehmigen sind	100–5000	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in § 4 der 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlage- teile)		vgl. Bemerkung 1. zu Nr. 1.1.1
1.1.3.1	bis zu 100000,- DM	100–1000	
1.1.3.2	über 100000,- DM bis zu 1 Mio DM,	300–3000	
1.1.3.3	über 1 Mio DM bis 10 Mio DM	500–5000	
1.1.3.4	über 10 Mio DM beträgt.	1000–10000	
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)		
1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch		
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	200–2000	Mindestens ersparte Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG).
1.2.1.2	kurzzeitig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden,	300–3000	
1.2.1.3	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	1000–10000	
1.2.1.4	langfristig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	2000–20000	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können,	5000–50000	
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient,		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden,	100–1000	Mindestens ersparte Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG).
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtgeräuschenbelastung eintritt,	100–5000	

<sup>\*)</sup> Der Bußgeldkatalog enthält bisher nur die Tatbestände des Immissionsschutzrechtes des Bundes. Die Bußgeldrahmen für die Tatbestände des Landesimmissionsschutzgesetzes werden z. Z. noch erarbeitet und später bekanntgemacht.

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
1.2.2.3	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu 1 Woche) um höchstens 3 dB (A) überschritten werden,	200–2000	
1.2.2.4	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um höchstens 10 dB (A) überschritten werden,	500–5000	
1.2.2.5	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um mehr als 10 dB (A) überschritten werden,	1000–10000	
1.2.2.6	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB (A) überschritten werden,	1000–10000	
1.2.2.7	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB (A) überschritten werden,	3000–30000	
1.2.2.8	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB (A) überschritten werden.	5000–50000	
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen,		
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Nr. 3 BImSchG dienen und		
1.2.3.1.1	die Verwertung der Reststoffe,	100–10000	
1.2.3.1.2	die ordnungsgemäße Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen,	5000–50000	
1.2.3.1.3	die ordnungsgemäße Beseitigung von sonstigen Abfällen betreffen,	500–5000	
1.2.3.2	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	100–5000	
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen,	100–10000	
1.2.3.4	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben.	100–1000	
1.3	Wesentliche Änderung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 15 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)		Betrieb ist Straftat nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
1.3.1	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in § 2 der 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		vgl. Bemerkung 1. zu Nr. 1.1.1
1.3.1.1	bis zu 100 000,- DM	200–2000	
1.3.1.2	über 100 000,- DM bis 1 Mio DM	500–5000	
1.3.1.3	über 1 Mio DM bis 10 Mio DM	1000–10000	
1.3.1.4	über 10 Mio DM erfordert hat.	3000–30 000	
1.3.2	Wesentliche Änderung von Anlagen, die in § 4 der 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen		
1.3.2.1	bis zu 100 000,- DM	100–1000	
1.3.2.2	über 100 000,- DM bis 1 Mio DM	300–3000	
1.3.2.3	über 1 Mio DM bis 10 Mio DM	500–5000	
1.3.2.4	über 10 Mio DM erfordert hat.	1000–10000	
1.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		
1.4.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes		
1.4.1.1	kurzzeitig (bis zu 1 Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	100–1000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
1.4.1.2	kurzzeitig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	300–3000	
1.4.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	1000–10000	
1.4.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	2000–20000	
1.4.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	200–2000	Mindestens die ersparten Aufwendungen durch die Hinauszögerung (vgl. § 17 Abs. 4 OWiG)
1.4.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Nr. 3 ergebenden Pflichten dient	500–5000	
1.5	Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 16 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)		
1.5.1	Unterlassen der Mitteilung trotz behördlicher Aufforderung	200–2000	
1.5.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Mitteilung	200–2000	
1.5.3	Verspätete Abgabe einer Mitteilung	50–500	
1.6	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.6.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 26, 28 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5)		
1.6.1.1	Nichterteilung des Auftrages	200–2000	
1.6.1.2	Verspätete Erteilung des Auftrages	100–1000	
1.6.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	100–1000	
1.6.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)		
1.6.2.1	Unterlassen der Abgabe der Emissionserklärung	200–2000	
1.6.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	200–2000	
1.6.2.3	Verspätete Abgabe der Emissionserklärung	50–500	
1.6.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		
1.6.3.1	Nichtausführung der Anordnung	300–3000	Mindestens ersparte Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG).
1.6.3.2	Unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	200–2000	
1.6.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)		
1.6.4.1	Unterlassen der Mitteilung trotz behördlicher Aufforderung	100–1000	
1.6.4.2	Unterlassen der Aufbewahrung	100–1000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
1.7	Überwachung		
1.7.1	Verweigerung des Zutritts nach § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	100–5000	Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, daß Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient. § 113 StGB (Widerstand gegen Staatsgewalt) prüfen.
1.7.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)		
1.7.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde		
1.7.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	100–1000	
1.7.2.1.2	anderweitig einholen kann	30–300	
1.7.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	50–1000	
1.7.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	30–300	
1.7.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)		
1.7.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuziehen	100–1000	
1.7.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	30–300	
1.7.3.3	Verweigerung der Entnahme von Stichproben	100–5000	
1.8	Anzeigen		
1.8.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG)		
1.8.1.1	Unterlassen der Anzeige	500–5000	
1.8.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	100–1000	
1.8.1.3	Verspätete Anzeige	100–1000	
1.8.2	Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG)		
1.8.2.1	Unterlassen der Vorlage	100–1000	
1.8.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	100–1000	
1.8.2.3	Verspätete Vorlage von Unterlagen	50–500	
2.	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm		
2.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten	100–1000	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten	200–5000	
2.1.1.3	wenn die Gesundheit anderer oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden	500–30000	
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind	100–1000	
2.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	200–5000	
2.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	500–30000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer Untersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG)		Betrieb entgegen einer Untersagung nach § 25 Abs. 2 BImSchG ist Straftat nach § 64 BImSchG
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen	100–1000	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen	200–5000	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	500–30000	
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Maßanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		
2.3.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26	100–1000	
2.3.2	Verspätete Erteilung des Auftrags	50–100	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Satz 2	50–500	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	100–1000	Mindestens ersparte Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWIG)
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	50–500	
2.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	50–500	
2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts nach § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	50–3000	Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, daß Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient. § 113 StGB prüfen.
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)		
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	50–500	
2.5.3.1.2	anderweitig einholen kann	20–200	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	30–500	
2.5.2.3	Verspätete Auskunftserteilung	20–200	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)		
2.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	50–500	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	20–200	
2.5.3.3	Verweigerung der Entnahme von Stichproben	50–3000	
3.	Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234)		
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges in Verkehr bringen von Ottokraftstoffen, mit übermäßigem Gehalt an Bleiverbindungen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Benzinbleigesetzes),		
3.1.1	bei Gehalt von 0,20 bis 0,25 Gramm je Liter und Mengen bis zu 1000 cbm	500–5000	Von 0,15 bis 0,10 Gramm je Liter Bestimmungstoleranz nach DIN 5169
3.1.2	bei Gehalt über 0,25 Gramm je Liter und Mengen bis zu 1000 cbm	1000–10000	
3.1.3	bei Gehalt von 0,20 bis 0,25 Gramm je Liter und Mengen über 1000 cbm	2000–20000	
3.1.4	bei Gehalt über 0,25 Gramm je Liter und Mengen über 1000 cbm	5000–50000	

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die an Stelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Benzinbleigesetzes)		
3.2.1	bei Mengen bis zu 1000 cbm	500-5000	
3.2.2	bei Mengen über 1000 cbm	5000-50000	
3.3	Verstoß gegen Überwachungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 des Benzinbleigesetzes)		
3.3.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100-500	
3.3.2	Nichterteilung einer Auskunft	100-500	
3.3.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100-500	
3.3.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder der Entnahme von Stichproben	500-5000	Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes § 113 StGB prüfen.
3.3.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	100-1000	
4.	Verordnung über Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 23. 8. 1974 (BGBl. I S. 2121)		
4.1	Errichtung von Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern mit einer Brennwärmeleistung bis einschließlich 40000 Kilojoule je Stunde, so daß die Betriebsanforderungen nicht eingehalten werden können (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 1 i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		Siehe Nr. 11 der VwV zur 1. BImSchV vom 3. Juni 1975 GMBl. S. 429
4.1.1	bei geringfügigen Abweichungen von den DIN-Normen, wenn nach Aufforderung der geforderte Zustand nicht hergestellt wird	50-200	
4.1.2	bei erheblichen Abweichungen von den DIN-Normen	200-500	
4.1.3	bei erheblichen Abweichungen von den DIN-Normen, wenn nach Aufforderung der geforderte Zustand nicht hergestellt wird	500-1000	
4.2	Betrieb von Feuerungsanlagen, so daß ihre Rauchfahne nicht heller ist als der Grauwert 2 der Ringelmann-Skala (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 2, § 2 i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.2.1	bei geringfügigen oder kurzfristigen Abweichungen	50-100	
4.2.2	bei bedeutenden oder langfristigen Abweichungen	500-5000	
4.3	Betrieb von Feuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 40000 Kilojoule je Stunde, so daß (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 2, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.3.1	die Rußzahl 4 der Rußzahl-Vergleichsskala überschritten wird	50-100	Tateinheit mit 4.3.2 möglich
4.3.2	das Filterpapier sichtbare Spuren von Ölderivaten aufweist	50-100	vgl. 4.3.1
4.4	Betrieb von Feuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern oder mit Verdampfungsbrennern mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 40000 Kilojoule je Stunde, so daß (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 2, § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
4.4.1	die Rußzahl 3 der Rußzahl-Vergleichsskala überschritten wird	100-300	Tateinheit mit 4.4.2 und 4.4.3 möglich
4.4.2	der Volumengehalt an Kohlendioxyd im Rauchgas die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Werte nicht erreicht	50-300	vgl. 4.4.1

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
4.4.3	das Filterpapier sichtbare Spuren von Oldervarianten aufweist	100–300	vgl. 4.4.1
4.5	Betrieb von Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 80 000 Kilojoule je Stunde, die nicht als Universaldauerbrenner eingerichtet sind und nicht mit raucharmen Brennstoffen betrieben werden (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 2, § 5 Abs. 1 der VO i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500–3000	
4.6	Betrieb von Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 80 000 Kilojoule je Stunde, so daß die Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer im Rauchgas die in § 6 bestimmten Werte überschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 2, § 6 der VO i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500–5000	
4.7	Verweigerung einer Kontrollöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 3 der VO i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)		
4.7.1	entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1	50–100	
4.7.2	entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2	50–200	
4.8	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung von Messungen (Ordnungswidrigkeit nach § 11 Nr. 4 der VO i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)		
4.8.1	im ersten Falle	50–200	
4.8.2	im Wiederholungsfalle	100–500	
<b>Hinweis</b>			
Nach § 7 1. BlmSchV bleiben §§ 24, 25 und 26 BlmSchG unberührt. Vergleiche die Nrn. 2.1 bis 2.3 des Katalogs.			
5.	Verordnung über chemische Reinigungsanlagen – 2. BlmSchV – vom 28. 8. 1974 (BGBl. I S. 2130)		
5.1	Nichtausrüstung einer chemischen Reinigungsanlage mit Filtern, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 bei normal im Betriebszustand ausschließen (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 1 der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500–5000	
5.2	Nichtabführung der gereinigten Abluft durch eine gesonderte Abluftleitung über Dach, außer wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 2 der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	500–5000	
5.3	Nichtgestattung einer Kontrollöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 3 der VO i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)	100–500	
5.4	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Trichloräthylen oder Perchloräthylen (Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der VO i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG)		
5.4.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	100–300	
5.4.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	1000–5000	
<b>Hinweis</b>			
Nach § 5 2. BlmSchV bleiben §§ 24, 25 und 26 BlmSchG unberührt. Vergleiche die Nrn. 2.1 bis 2.3 des Katalogs.			

Lfd. Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße	Bemerkungen
6.	Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Diesalkraftstoff – 3. BImSchV – vom 15. 1. 1975 (BGBI. I S. 264)		
6.1	Überlassen von leichtem Heizöl oder Diesalkraftstoff mit einem höheren als dem zulässigen Schwefelgehalt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1. 3. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.1.1	bei Überschreitung des zulässigen Gehalts bis zu 20% und Mengen bis zu 1000 cbm	500–5000	Bestimmungstoleranz nach DIN 51409, 51450 und 51768 (0,04 v. H. d. Gewichts zugunsten des Überlassers abziehen)
6.1.2	bei Überschreitung über 20% und Mengen bis zu 1000 cbm	1000–10000	s. oben
6.1.3	bei Überschreitung bis zu 20% und Mengen über 1000 cbm	2000–20000	s. oben
6.1.4	bei Überschreitung über 20% und Mengen über 1000 cbm	5000–50000	s. oben
6.2	Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nrn. 2 und 3 3. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.2.1	keine Führung der Tankbelegbücher	100–1000	
6.2.2	nicht ordnungsgemäße Führung der Tankbelegbücher	50–500	
6.2.3	Nichtvorlage der Tankbelegbücher	50–500	
6.2.4	keine, nicht vollständige oder nicht fristgemäße Vorlage der Erklärung nach § 5 Abs. 2	50–500	
6.3	Zuwiderhandlungen gegen § 6 3. BImSchV (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nrn. 4 bis 7 3. BImSchV, § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
6.3.1	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage der Erklärung nach § 6 Abs. 1	100–1000	
6.3.2	keine Mitführung der Erklärung nach § 6 Abs. 1 bis zum ersten Bestimmungsort der Sendung	50–500	
6.3.3	keine, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Meldung der Sendung nach § 6 Abs. 2	100–1000	
6.3.4	keine Verfügbarkeit der zollamtlich beseinigten Erklärung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	50–500	
6.3.5	keine Aufbewahrung nach § 6 Abs. 3 Satz 2	50–200	
6.4	Verstoß gegen Überwachungspflichten nach § 52 Abs. 3 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BImSchG)		
6.4.1	Verweigerung des Zutritts	500–5000	
6.4.2	Verweigerung der Entnahme von Stichproben	500–5000	Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes. § 113 StGB prüfen.
6.4.3	Verweigerung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	50–300	

7861

**Richtsätze  
für die Gewährung von Beihilfen  
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe  
zur Abwendung der Existenzgefährdung  
infolge von Dürreschäden im Jahre 1976  
(Dürreschäden 1976)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 19. 7. 1976 - II A 5 - 2037/1.4 - 3032

**I. Verwendungszweck**

1 Landwirten, deren wirtschaftliche Existenz wegen der Trockenheit im Sommer 1976 gefährdet ist, können Zinszuschüsse aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Überbrückung der schwierigen Situation und zur Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährt werden. Die Zinszuschüsse sollen dazu beitragen, das Betriebsvermögen zu erhalten.

**II. Förderungsvoraussetzungen**

2 Gefördert werden können

- landwirtschaftliche Unternehmer einschl. Pächter im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte,
- juristische Personen des Privatrechts, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist, wenn die Existenz des Betriebes gefährdet ist.

3 Eine Existenzgefährdung im Sinne dieser Richtsätze besteht, wenn

3.1 im Erntejahr 1976 gegenüber den ortsüblichen mehrjährigen Durchschnitten der Rohertrag um mindestens 30 v. H. niedriger ist oder voraussichtlich sein wird und

3.2 das Betriebseinkommen abzüglich Aufwendungen für Pachten und Zinsen je Arbeitskraft im Wirtschaftsjahr 1976/77 niedriger als 19000 DM ist oder voraussichtlich sein wird.

4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn

4.1 der Antragsteller vor Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln eigenes Vermögen nicht in zumutbarem Umfang einsetzt,

4.2 der Antragsteller im Jahre 1975 nichtlandwirtschaftliche Einkünfte von mehr als 15000 DM oder seit dem 1. 1. 1976 im Monatsdurchschnitt von mehr als 1250 DM hatte,

4.3 die Existenzgefährdung nicht überwiegend auf die Dürre im Jahre 1976 zurückzuführen ist.

**III. Art und Höhe der Förderung**

5 Es wird ein Zinszuschuß gewährt zur Verbilligung eines Kapitalmarktdarlehens bis zu 50000 DM je Betrieb. Für darüber hinausgehende Darlehenbeträge wird kein Zuschuß gewährt. Der Zinszuschuß beträgt 15 v. H. des Kapitalmarktdarlehens, darf jedoch die für zwei Jahre fällig werdenden Zinsen nicht übersteigen.

6 Zinszuschüsse unter 500 DM werden nicht gewährt.

7 Das Darlehen muß aufgenommen worden sein oder aufgenommen werden

7.1 zur Abwendung der durch Dürreschäden entstandenen Existenzgefährdung,

7.2 nach dem 30. 6. 1976 zu marktüblichen Zinsen mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren.

**IV. Verfahren**

8 Förderungsmittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragsformulare werden von den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte entworfen und bereithalten.

9 Der Antragsteller hat diese Richtsätze als für ihn verbindlich anzuerkennen.

10 Der Antrag ist bis zum 31. 10. 1976 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dem Antrag ist eine Bereitschaftserklärung des Kreditinstituts zur Gewährung des Kredits oder der Nachweis über den aufgenommenen Kredit beizufügen. Der Geschäftsführer reicht den Antrag mit einer Stellungnahme an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten (Bewilligungsbehörde) weiter.

11 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Durchschriften dieses Bescheides erhalten der zuständige Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, das Landesamt für Agrarordnung, das zentrale Kreditinstitut (Westdeutsche Landesbank und Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank) und die Hausbank.

12 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:

12.1 Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,

12.2 Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,

12.3 Bedingungen für die Prüfung der Verwendung, hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorl. VV zu § 44 Landeshaushaltsoordnung) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen.

13 Bei nicht ausreichenden Haushaltmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen der Grad der Existenzgefährdung maßgebend, im übrigen die zeitliche Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

14 Nach Auszahlung des Überbrückungsdarlehens wird der Zuschußbetrag von der Bewilligungsbehörde dem zentralen Kreditinstitut auf Anforderung überwiesen, jedoch nicht vor dem 15. 9. 1976. Das zentrale Kreditinstitut überweist den fälligen Zinsbetrag auf Anforderung an die Hausbank.

Die Hausbank verrechnet den Zinszuschuß mit dem fällig werdenden Zinsbetrag für höchstens zwei Jahre.

**V. Verfahrensrechtliche Vorschriften**

15 Für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) und die zugehörigen Erlassen, sofern in diesen Richtsätzen nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Als Verwendungsnachweis gilt die Bescheinigung der Hausbank über die Auszahlung des Kapitalmarktdarlehens mit den Zins- und Tilgungsbedingungen.

**VI. Rechtsanspruch, Widerruf**

16 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtsätzen besteht nicht.

17 Die Bewilligung wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn der Begünstigte zur Gewährung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht hat oder Angaben unterlassen hat, die die Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen hätten. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte seinen Betrieb oder Betriebsteile veräußert und in der Lage ist, den gewährten Zuschuß aus dem Erlös der Grundstücke und/oder des Inventars zurückzuzahlen. Der Rückforderungsanspruch nach Satz 2 erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Zuschußbetrages.

**VII. Prüfungsrecht**

18 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und die sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

**VIII. Schlußbestimmungen**

19 Diese in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern erarbeiteten Richtsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1976 S. 1521.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.